



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a. D.
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
231-BY/3/25 vom 4. November 2025	F 8 - 9510E - VIIa - 6392/2025	31. August 2026

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission
Besuch der Justizvollzugsanstalt Straubing am 15. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch der Justizvollzugsanstalt Straubing am 15. Mai 2025 getroffenen Feststellungen danke ich Ihnen.

Zu den für die Justizvollzugsanstalt Straubing angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

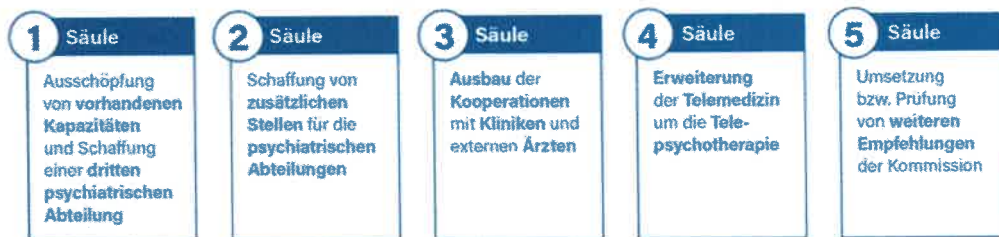
1. Zu B. Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung

Der Bayerische Justizvollzug wurde insbesondere in den letzten Jahren mit einem spürbaren Anstieg der Zahl psychisch auffälliger Gefangener konfrontiert. Grund dafür sind zum Teil psychische Erkrankungen. Ein Teil der psychischen Auffälligkeiten ist auf die Abhängigkeit von Suchtmitteln zurückzuführen. Rund 53% aller bayerischen Gefangenen haben einen Suchtmittelhintergrund (Stand: 31. März 2025). Erschwert wurde die Lage durch eine

Gesetzesänderung des § 64 StGB, die am 1. Oktober 2023 in Kraft trat. Durch die Reform sind die Anforderungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt des Maßregelvollzugs deutlich gestiegen. Dadurch ist der Justizvollzug mit einer Zunahme von Straftätern mit Suchtmittelhintergrund konfrontiert.

Das Staatsministerium der Justiz hat daher im vergangenen Jahr ein Konzept zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung im Justizvollzug entwickelt und wichtige Maßnahmen bereits auf den Weg gebracht. Die konzeptionellen Überlegungen und bereits ergriffenen Maßnahmen des Staatsministeriums der Justiz sowie die Empfehlungen der sog. bgH-Kommission wurden in einem 5-Säulen-Modell zusammengeführt.

5-Säulen-Modell



Das Staatsministerium der Justiz will und wird die psychiatrische Versorgung in den Justizvollzugsanstalten spürbar verbessern. Jedoch ist auch zu konstatieren, dass die Möglichkeiten zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung natürliche Grenzen, u. a. aufgrund des Fachkräftemangels haben. Es ist die Aufgabe des Bayerischen Justizvollzuges, eine angemessene psychiatrische Versorgung der Gefangenen sicherzustellen. Es ist aber nicht möglich, aus Justizvollzugsanstalten psychiatrische Kliniken zu machen.

Die Auffassung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, wonach sicherzustellen ist, dass alle Gefangenen Zugang zu einer angemessenen medizinischen Versorgung einschließlich einer qualifizierten psychiatrischen Betreuung haben sollte, wird geteilt. Das vorgenannte 5-Säulen-Modell des Staatsministeriums der Justiz enthält über das bestehende Angebot hinaus u. a. Maßnahmen zum Ausbau der psychiatrischen Behandlungskapazitäten. So wird das von der bgH-Kommission empfohlene 1%-Ziel umgesetzt, mit dem insgesamt rund 100 Plätze in den psychiatrischen Abteilungen zur

Verfügung stehen werden. Hierzu werden die vorhandenen Kapazitäten in den beiden bestehenden psychiatrischen Abteilungen in den Justizvollzugsanstalten Straubing und Würzburg ausgeschöpft und erweitert werden. In den psychiatrischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Straubing und Würzburg konnten in den vergangenen Monaten drei Stellen für Fachärzte für Psychiatrie nachbesetzt werden. Des Weiteren wird jeweils eine neue Psychiaterstelle für die psychiatrischen Abteilungen geschaffen werden, um die Belegungsfähigkeit weiter zu erhöhen. Ergänzt werden die bestehenden psychiatrischen Abteilungen künftig durch eine neu zu errichtende dritte psychiatrische Abteilung in der Justizvollzugsanstalt München. Die hierfür erforderlichen Stellen und Haushaltsmittel wurden im Haushaltsgesetz für den Doppelhaushalt 2026/27 bereitgestellt. Etwaig bestehende Wartezeiten dürften sich mit der Erhöhung der Kapazitäten für eine psychiatrische Behandlung wesentlich verringern. Ferner wird das Belegungsmanagement optimiert werden, um eine optimale Ausnutzung aller psychiatrischen Abteilungen zu gewährleisten.

Über die psychiatrischen Abteilungen hinaus erfolgt die psychiatrische (Weiter-) Versorgung chronisch psychisch erkrankter Gefangener über ein Netz an ambulanten therapeutischen und medizinischen Maßnahmen. In den einzelnen Justizvollzugsanstalten bestehen lokal je nach Größe und Bedarf individuelle Lösungen. Für viele Justizvollzugsanstalten konnten Konsiliarpsychiaterinnen und -psychiater gewonnen werden, die regelmäßige Sprechstunden anbieten und bei Notfällen kontaktiert werden können. Teilweise finden Termine auch über Videotelefonate statt. Daneben besteht die Möglichkeit psychiatrischer Sprechstunden im Rahmen der Telemedizin, die in allen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung steht. Soweit die lokale psychiatrische Versorgung (z. B. in der Nacht oder am Wochenende) nicht zur Verfügung steht, besteht im Rahmen der Telemedizin darüber hinaus ein psychiatrischer Bereitschaftsdienst, der rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres zur Verfügung steht. So ermöglicht die Telemedizin auch an Wochenenden oder in Randzeiten eine fachärztliche Betreuung. Darüber hinaus bestehen bereits lokale Kooperationen mit psychiatrischen Kliniken, etwa eine Kooperation der Justizvollzugsanstalt München und dem kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost. Das Staatsministerium der Justiz möchte diese weiter ausbauen und wird hierfür Rahmen-/Mustervereinbarungen entwickeln.

2. Zu C. Positive Beobachtungen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haben Strafgefangene einen Anspruch auf mindestens eine Stunde Besuch pro Monat. Für Videotelefonate gibt es keine gesetzliche Mindestvorgabe; die Gewährung steht vielmehr im Ermessen der jeweiligen Anstalt.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe gewährt die Justizvollzugsanstalt Straubing den Gefangenen sehr großzügige Besuchs- und Videotelefoniezeiten. So können Gefangene in der Regel fünf Stunden Besuch pro Monat empfangen, wobei sie beliebig wählen können, wie viele Stunden hiervon über Videotelefonate abgedeckt werden sollen. Gefangene, bei denen aus Sicherheitsgründen Besuche mit Trennscheibe angeordnet sind, können grundsätzlich monatlich für die Dauer von einer Stunde Besuch empfangen und zusätzlich monatlich für die Dauer von einer Stunde Videotelefonate führen.

Unabhängig davon können alle Gefangenen monatlich für die Dauer von insgesamt 40 Minuten mit Angehörigen telefonieren.

3. Zu D.I.1.a. Durchsuchung mit Entkleidung

Gemäß Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 37 Satz 1 BayUVollzG, Art. 70 Abs. 3 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 84 Abs. 3 StVollzG kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt einer mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung zu unterziehen sind. Von dieser allgemeinen Anordnung wird abgewichen, wenn im konkreten Fall die Gefahr eines Missbrauchs durch den Gefangenen fernliegt. Die Justizvollzugsanstalt Straubing hat mit Dienstanweisung vom 6. April 2023 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, wobei darin ausdrücklich Einzelfallentscheidungen vorgesehen sind.

Ausreichend für die Anordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung ist bereits die abstrakte Gefahr, dass gerade bei einem Neuzugang Gegenstände, insbesondere Betäubungsmittel, Mobiltelefone, Bargeld, Waffen und andere gefährliche Gegenstände, eingeschmuggelt werden könnten. Allerdings wird auch insoweit im Einzelfall von einer Durchsuchung

abgesehen, wenn die Gefahr eines Missbrauchs durch den konkreten Gefangenen besonders fernliegt. Insoweit erfolgte durch die Anstaltsleitung eine Sensibilisierung der Bediensteten.

Im Übrigen wird eine vollständige Entkleidung bei einer als notwendig erachteten Durchsuchung mit Entkleidung aus Sicherheitsgründen grundsätzlich weiterhin für erforderlich gehalten. Die Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird im Einzelfall nur angeordnet, wenn das bloße Absuchen – beispielsweise mittels Handdetektorsonde – oder eine Durchsuchung ohne Entkleidung als nicht ausreichend erachtet werden. Würde die Entkleidung dabei nur teilweise erfolgen, bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass unerlaubte Gegenstände wie Drogen oder Waffen zunächst in der noch anbehaltenen Kleidung und sodann in der wieder bekleideten Körperhälfte versteckt werden. Die kurzzeitige vollständige Entkleidung stellt daher in den Justizvollzugsanstalten die Regel dar. Die Bediensteten sind sensibilisiert, zur Wahrung der Intimsphäre die Phase der vollständigen Entkleidung auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Je nach den Umständen des Einzelfalls ist auch eine Entkleidung in zwei Phasen nicht ausgeschlossen.

4. Zu D.I.2. Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Dem Vorschlag, Alternativen zur Urinkontrolle unter Beobachtung anzubieten, die von den Gefangenen - aber auch den Bediensteten - als weniger belastend empfunden werden, steht der bayerische Justizvollzug grundsätzlich offen gegenüber.

Anlässlich eines Vergabeverfahrens hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe sich bereits mit alternativen Testmöglichkeiten zum Nachweis des Konsums unerlaubter Substanzen auseinandergesetzt. Als Ergebnis wurde von der Arbeitsgruppe festgestellt, dass Speicheltests jedenfalls derzeit die Urinkontrollen bei anstaltsinternen Sicherheitsüberprüfungen nicht ersetzen können. Die Nachweiszeiten des Konsums unerlaubter Substanzen sind in Speichelproben in der Regel wesentlich kürzer als in Urinproben. Vom Einsatz der Speicheltests als weniger eingriffsintensive gleichwertige Alternative zur Urinabgabe wurde damit zunächst grundsätzlich Abstand genommen.

Zwischenzeitlich wurden als Ergänzung neben einem Urinschnelltest zwei Speichelschnelltests, mit denen auch synthetische Cannabinoide detektiert werden können, freigegeben. Denn diese synthetischen Drogen können derzeit mit den in Bayern zum Einsatz kommenden Urinschnelltests nicht nachgewiesen werden.

Bei einem Verdacht auf den Konsum sogenannter neuer psychoaktiver Substanzen werden die Speichelschnelltests jedoch grundsätzlich nur als Ergänzung und nicht als Ersatz für den Urinschnelltest eingesetzt. Zudem können die Speicheltests aber auch in Fällen eines ärztlich attestierten psychogenen Harnverhaltens als Ersatz zu den herkömmlichen Urinschnelltests eingesetzt werden.

Sollte ein Inhaftierter keinen Urin unter Aufsicht abgeben können, kann ihm nach gründlicher Durchsuchung die Möglichkeit gegeben werden, den Urin unbeobachtet in einem Raum ohne weitere Gegenstände abzugeben. Zudem wurde auch in der Justizvollzugsanstalt Straubing ein Marker-System als Alternative zur Urinabgabe unter Aufsicht eingeführt.

Eine Blutentnahme ist hingegen weiterhin nicht möglich, da diese mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, der in den bayerischen Justizvollzugsgesetzen nicht vorgesehen ist.

5. Zu D.II.1. Dauer der Absonderung

Im konkreten Fall liegt der Anordnung der Einzelhaft zugrunde, dass der Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim am 6. März 2023 einen Mitgefangenen massiv körperlich angriff und ihm potentiell lebensgefährliche Verletzungen zufügte. Auch im weiteren Verlauf äußerte der Gefangene weiter Tötungsfantasien. Es bestand auch nach Einschätzung des Anstaltspsychiaters der Justizvollzugsanstalt Straubing eine erhebliche Gefahr des Angriffs gegen Bedienstete und Mitgefangene. Dieser Gefahr konnte nur wirksam durch die Anordnung der unausgesetzten Absonderung begegnet werden.

Bereits im November 2024 wurde, wie auch von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter empfohlen, eine Sachverständige mit der Erstellung eines externen Gutachtens beauftragt.

Zwischenzeitlich nahm der Betroffene auch Sitzungen der Telepsychotherapie wahr und konnte hiervon profitieren. Aufgrund des späteren unauffälligen Vollzugsverhaltens, der positiven Entwicklung des Gefangenen und der Einschätzungen des Anstaltspsychiaters der Justizvollzugsanstalt Straubing sowie der behandelnden Psychotherapeutin wurde die Absonderung mit Verfügung vom 10. Juli 2025 aufgehoben. Mittlerweile liegt das Sachverständigengutachten vor, das sich auch dafür ausspricht, dass die Einzelhaft schrittweise und im Rahmen eines kleinen, überschaubaren sowie psychiatrischen Settings gelockert wird. Dies ist nur in der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing möglich. Da dieser Gefangene nach mehreren Wochen eine weitere Unterbringung in diesem Bereich verweigerte und eine Verlegung in das Unterkunftsgebäude verlangte, musste dort von 25. August 2025 bis 15. Januar 2026 wieder Einzelhaft angeordnet werden. Erst an diesem Tag stimmte der Gefangene einer Rückverlegung in die psychiatrische Abteilung zu, wo die Einzelhaft wieder aufgehoben werden konnte.

Auch während der Einzelhaft war es dem Gefangenen gestattet, Besuche zu empfangen und Telefonate zu führen. Ihm war es möglich, weiterhin Kontakt zu seinem privaten Umfeld zu halten.

Gefangene, die unausgesetzt abgesondert sind, werden engmaschig durch die Abteilungsbeamten, das Behandlungsteam aber auch durch den medizinischen, psychiatrischen und psychologischen Dienst betreut. Es finden regelmäßig Anhörungen sowie Gespräche statt und es wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben kontinuierlich geprüft, ob die Fortdauer der unausgesetzten Absonderung erforderlich ist.

6. Zu D.II.2. Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde

Eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer einer Absonderung ist bereits durch die bisherige Rechtslage gewährleistet. Entsprechend Art. 97 Abs. 2 BayStVollzG ist bei einer Einzelhaft, die mehr als drei Monate Gesamtdauer in einem Jahr andauert, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Den mit einer Einzelhaft einhergehenden Gefahren wird zudem bereits dadurch Rechnung getragen, dass Gefangene während einer Absonderung in

besonderem Maße zu betreuen sind, Art. 99 Abs. 4 Satz 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG.

Die Einführung eines Richtervorbehalts ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Bei der Fixierung hat das Bundesverfassungsgericht einen Richtervorbehalt darauf gestützt, dass die Fortbewegungsfreiheit nach jeder Richtung vollständig aufgehoben und damit über das bereits mit der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung verbundene Maß hinaus beschnitten wird. Im Falle einer Absonderung liegt dagegen keine erneute Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG vor. Insbesondere können Gefangenen sich während einer Absonderung wie andere Gefangene auch innerhalb des Haftraums bewegen und die Ausstattung des Haftraums unterscheidet sich regelmäßig nicht wesentlich von einem regulären Haftraum. Damit unterscheidet sich der Grundrechtseingriff bei der abgesonderten Unterbringung erheblich von der Fixierung.

Schließlich ist der Rechtsschutz für Gefangene bereits durch die Möglichkeit gewährleistet, während des Maßnahmenvollzugs oder nachträglich gegen die Maßnahme einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Sinne des Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 109 ff. StVollzG zu stellen. Dies gilt auch für einen gerichtlichen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz.

7. Zu D.II.3. Dokumentation

Gemäß Abs. 2 VV zu Art. 96 BayStVollzG ist das Ergebnis der in angemessenen Abständen erfolgenden Überprüfung, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen, zu dokumentieren. In dienstlichen Meldungen, medizinischen Akten und Berichten an die Aufsichtsbehörde werden danach einzelfallbezogen die Voraussetzungen für die Anordnungen, insbesondere auch die für die Frage der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme maßgebenden Umstände, erläutert und dokumentiert. Bei längerfristigen Unterbringungen werden im Hinblick auf die Dokumentation des Verhaltens des betroffenen Inhaftierten Wochenberichte von den vor Ort anwesenden Bediensteten verfasst. Damit ist in der Gefangenenpersonalakte auch während einer Absonderung eine umfassende Dokumentation gewährleistet.

8. Zu D.III. Arrest

Nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen stellt Arrest bis zu vier Wochen eine zulässige Disziplinarmaßnahme dar (Art. 110 Abs. 1 Nr. 8 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG)). Eine Reduzierung der rechtlich möglichen Höchstdauer wird abgelehnt.

Der Arrest darf bereits nach der gesetzlichen Regelung in Art. 110 Abs. 2 BayStVollzG nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Diese Voraussetzungen sind gerichtlich voll nachprüfbar. Schwere Verfehlungen sind in der Regel Gewalttätigkeiten gegen Dritte (z. B. körperliche Übergriffe auf Bedienstete), aber auch massive Störungen der Sicherheit oder Ordnung. Ein vierwöchiger Arrest stellt in der Praxis die absolute Ausnahme dar. Bei schwersten oder mehrfach wiederholten schweren Verfehlungen ist der Rahmen für die Disziplinarmaßnahme auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erforderlich. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.

Darüber hinaus stehen die Gefangenen gemäß Art. 114 BayStVollzG unter besonderer ärztlicher Betreuung. Ein Arzt oder eine Ärztin ist bereits vor dem Arrestvollzug zu hören. Auch während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Sollte sich dabei zeigen, dass die Gesundheit des Gefangenen gefährdet ist, unterbleibt der Arrest oder wird unterbrochen.

9. Zu D.IV.1. Dauer der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

Eine Maximaldauer der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum gibt das Gesetz nicht vor. Besondere Sicherungsmaßnahmen, wie die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, dürfen jedoch nur soweit aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert, Art. 96 Abs. 5 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 StVollzG. Gemäß Abs. 2 VV zu Art. 96 BayStVollzG sowie Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BaySvVollzG ist dabei in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu

dokumentieren. Die Maßnahme muss beendet werden, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Vor Anordnung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist ein Arzt zu hören, wenn der Gefangene ärztlich behandelt bzw. beobachtet wird oder wenn der seelische Zustand den Anlass der Unterbringung bildet (Art. 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 91 Abs. 2 StVollzG). Der Anstaltsarzt ist von der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände unverzüglich zu unterrichten (Abs. 1 VV zu Art. 100 BayStVollzG). Während der Unterbringung hat ein Arzt den Gefangenen alsbald und in der Folge möglichst täglich aufzusuchen (Art. 100 Abs. 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 StVollzG). Soweit kein Arzt anwesend ist (z. B. an Wochenenden), wird diese Aufgabe von einem in der Krankenpflege erfahrenen Bediensteten übernommen (Abs. 2 VV zu Art. 100 BayStVollzG).

In der Justizvollzugsanstalt Straubing werden die in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände Untergebrachten werktäglich in der Regel von einem Psychiater, in einzelnen Vertretungsfällen von einem Anstaltsarzt, aufgesucht. An Wochenenden und Feiertagen werden die dort Untergebrachten täglich vom Pflegedienst aufgesucht. Daneben besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Psychiater oder Arzt per Telemedizin zu konsultieren. Eine adäquate und ausreichende Betreuung und Versorgung der betroffenen Personen ist sichergestellt.

Tatsächlich befand sich im Jahr 2025 ein Gefangener aufgrund der erhöhten Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen über einen Zeitraum von 23 Tagen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände. Der Inhaftierte war äußerst gewaltbereit, unberechenbar, uneinsichtig, dauerhaft produktiv psychotisch und verweigerte zudem auch die Einnahme jeglicher Medikation, sodass die Dauer der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände erforderlich war.

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten wird. So lange die Unterbringung

andauert ist weiter alle drei Tage zu berichten. Der Aufsichtsbehörde ist auch die Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen mitzuteilen (Abs. 3 Satz 1 und 2 VV zu Art. 96 BayStVollzG).

Über die bereits geltende Berichtspflicht nach Ablauf des dritten Tages hinaus müssen die Anstalten auch unverzüglich berichten, wenn während der Unterbringung eines Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ein zur Mindestausstattung gehörender Gegenstand vor-
enthalten oder entnommen wird.

Im Staatsministerium der Justiz wurde im November 2024 ein neues Fachreferat eingerichtet, in dem die Aufsicht über besonders grundrechtssensible Bereiche wie die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände zentral gebündelt wird. Dort werden die diesbezüglichen Beschwerden und die Berichte zentral gemonitort. Mit JMS vom 5. Dezember 2024 wurden zusätzliche neue verbindliche Standards für die Berichte über die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sowie die Erfassung in der Software „IT-Vollzug“ festgelegt. Damit wurden das Monitoring und die statistische Auswertung verbessert. Die Software „IT-Vollzug“ wurde bereits weiterentwickelt und Verbesserungen wurden programmiert.

Damit wurden ausreichende Voraussetzungen für eine umfassendere dienstaufsichtliche Kontrolle geschaffen. Die Einführung einer Zustimmungspflicht ist in diesem Zusammenhang daher nicht veranlasst.

Ich habe mit Schreiben vom 9. Januar 2025 eine unabhängige, interdisziplinär besetzte Kommission eingesetzt. Sie hatte unter anderem den Auftrag, die Einführung eines Richtervorbehalts ab einer gewissen Dauer der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu prüfen und Handlungsempfehlungen für eine praktikable Umsetzung zu erarbeiten. Der Abschlussbericht der Kommission ist mittlerweile fertig gestellt und wurde dem Staatsministerium der Justiz im Dezember 2025 übergeben. Die Mehrheit der Kommission hat einen Richtervorbehalt ab einer Unterbringungsdauer von 72 Stunden, eine Minderheit der Kommissionsmitglieder ab einer Unterbringungsdauer von sechs Tagen vorgeschlagen. Ich befürworte einen Richtervorbehalt als Kontrollinstanz zur Überprüfung von Unterbringungen in besonders gesicherten

Hafräumen ohne gefährdende Gegenstände nach 72 Stunden. Diese Regelung wurde mit dem „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz“ vom 25. Juni 2026 auch gesetzlich verankert. Das Gesetz tritt zum 15. September 2026 in Kraft.

10. Zu D.IV.2. Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum

Vollständig blickdichte Einwegunterhosen werden seit Juli 2025 ausgehändigt.

11. Zu D.IV.3. Bewegung im Freien während des Aufenthalts im besonders gesicherten Haftraum

Die Auffassung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, wonach es sich beim täglichen, möglichst mit Bewegung verbundenen Aufenthalt im Freien um eine wichtige Maßnahme zum Gesundheitsschutz handelt, wird in vollem Umfang geteilt.

Der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien ist eine Sicherungsmaßnahme (Art. 96 Abs. 2 Nr. 4 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 4 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG), die auch neben der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum angeordnet werden kann, wenn nach dem Verhalten des Gefangenen oder aufgrund seines seelischen Zustands in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht oder wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann (vgl. Art. 96 Abs. 1 und 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 74 Abs. 1 und 3 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 und 3 StVollzG). Jede einzelne Sicherungsmaßnahme darf nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert (Art. 96 Abs. 5 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 StVollzG). Über den Entzug des Aufenthalts im Freien während einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände wird in jedem Einzelfall im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung entschieden und die

Möglichkeit auch während der Dauer der Unterbringung wiederholt geprüft. Eine pauschale Gewährung des Aufenthalts im Freien für alle Gefangenen, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, ist daher nicht geboten.

Die für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum maßgeblichen Gründe werden häufig auch den Entzug des Aufenthalts im Freien erfordern. Beispielsweise wird es bei akuter Fremdgefährdung oft nicht möglich sein, hoch aggressiven Gefangenen den Aufenthalt im Freien zu ermöglichen, ohne die Bediensteten dem Risiko eines Angriffs auszusetzen.

Im Umkehrschluss bedeutet das auch, dass bei einem Gefangenen, der sich in einem ausreichend stabilen Zustand befindet, der es zulässt, ihm ohne erhebliche Risiken der Eigen- oder Fremdgefährdung einen täglichen Aufenthalt im Freien zu ermöglichen, die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände häufig nicht mehr vorliegen.

12. Zu D.IV.4. Entzug jeglicher Bekleidung und der Matratze während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

Die Wegnahme bzw. Vorenthaltung der Mindestausstattung bedarf einer besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung und kann im Einzelfall insbesondere zur Abwendung der Gefahr eines Suizids oder von Selbstverletzung erforderlich sein (Art. 96 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 2 Nr. 1 BayStVollzG: Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Gefangene diese Gegenstände missbräuchlich verwenden könnten. Beispielsweise kommt es vor, dass Gefangene die Gegenstände nutzen, um die im Haftraum vorhandene Kamera abzudecken und so eine Beobachtung unmöglich machen. Selbstgefährdendes Verhalten ist für die Bediensteten dann nicht mehr erkennbar. Insbesondere die ausgehändigte Kleidung wird hierzu immer wieder missbraucht und in nassem Zustand zum Verkleben der Kamera genutzt. In Einzelfällen besteht die Gefahr, dass die ausgehändigte Kleidung auch genutzt wird, um zu versuchen, sich zu ersticken oder zu strangulieren. Ebenso ist immer wieder zu beobachten, dass es Gefangenen gelingt, die Nähte der Matratzen oder Decken trotz deren spezifisch vandalismussicheren Ausführung aufzutrennen, das innenliegende Futter für selbstschädigendes

Verhalten (z. B. Ersticken) herauszutrennen oder auch Streifen aus dem Material herauszureißen, die dann zu Strangulationsversuchen genutzt werden. Verbergen sich Gefangene unter der Matratze oder Decke, sodass eine Beobachtung nicht mehr möglich ist, kann es ebenfalls erforderlich sein, diese zumindest zeitweise zu entziehen. Beispielsweise dann, wenn damit zu rechnen ist, dass Gefangene nach einer vorangegangenen Selbstverletzung versorgte Wunden wieder aufbeißen oder aufreißen. Ansonsten ist zu befürchten, dass die erneute Selbstverletzung und der Blutverlust erst zu spät bemerkt werden können.

Wenn die Gegenstände mutwillig zerstört oder die Gefahr besteht, dass sie zur Ausübung von Gewalt gegen Bedienstete genutzt werden, ist ebenfalls ein Entzug möglich (Art. 96 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 BayStVollzG: Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen).

Auch der Missbrauch der Gegenstände zum Verstopfen der Toilette, um eine Überflutung des Hafttraums herbeizuführen und damit einen Zugriff von Bediensteten – beispielsweise zur Verhinderung von selbstgefährdenden Handlungen – zu erschweren, kann ein Grund für den Entzug von Gegenständen sein (Art. 96 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BayStVollzG: erhebliche Störung der Anstaltsordnung).

Unter den dargestellten Voraussetzungen kann es in jeder Justizvollzugsanstalt mit besonders gesichertem Haftraum ohne gefährdende Gegenstände notwendig sein, die genannten Gegenstände der Mindestausstattung zur Abwendung von Gefahren im Einzelfall vorzuenthalten oder zu entnehmen. Auch die Entziehung oder Vorenthaltung von Gegenständen dürfen nur solange aufrecht erhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

Die Anstalten müssen unverzüglich berichten, wenn während der Unterbringung eines Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ein zur Mindestausstattung gehörender Gegenstand vorenthalten oder entnommen wird.

Im von der Nationalen Stelle angeführten Fall begann der Inhaftierte im besonders gesicherten Haftraum, sich mit der Einwegunterhose zu strangulieren. Als ihm diese abgenommen wurde, um der erhöhten Gefahr der Selbsttötung

entgegenzuwirken, wickelte er sich den Schlafsack um den Hals, um sich erneut zu strangulieren. Seine Verhaltensweisen versuchte er zu verbergen, indem er sich unter der Matratze versteckte. Daraufhin mussten auch sowohl Schlafsack als auch Matratze entzogen werden. Im weiteren Verlauf wurde dem Inhaftierten wieder eine Papierhose ausgehändigt, welche er erneut für Strangulationsversuche nutzte. Erst als sich der Gefangene deutlich ruhiger zeigte und ab der Umstellung der Medikation keine Suizidimpulse mehr äußerte, konnten ihm die Gegenstände ausgehändigt werden. Mildere, gleich wirksame Mittel waren nicht ersichtlich. Es war in erhöhtem Maße zu befürchten, dass sich der Inhaftierte bei Belassen der Ausstattungsgegenstände das Leben nimmt.

13. Zu D.IV.5. Fachdienstliche Versorgung während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

Während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum hat ein Arzt den Gefangenen alsbald und in der Folge möglichst täglich aufzusuchen (Art. 100 Abs. 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 StVollzG). Soweit kein Arzt anwesend ist (z. B. an Wochenenden), wird diese Aufgabe von einem in der Krankenpflege erfahrenen Bediensteten übernommen (Abs. 2 VV zu Art. 100 BayStVollzG).

In der Justizvollzugsanstalt Straubing werden die in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände Untergebrachten werktäglich in der Regel von einem Psychiater, in einzelnen Vertretungsfällen von einem Anstaltsarzt, aufgesucht. An Wochenenden und Feiertagen werden die dort Untergebrachten täglich vom Pflegedienst aufgesucht. Daneben besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Psychiater oder Arzt per Telemedizin zu konsultieren. Eine adäquate und ausreichende Betreuung und Versorgung der betroffenen Personen ist sichergestellt.

Dass sich ein Gefangener mehrere Tage in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände befand, ohne dass er durch die entsprechenden Fachdienste betreut wurde, trifft nicht zu. Nach der der Anstalt vorliegenden Dokumentation erfolgte am 9. August 2024 die Aufnahme durch einen Arzt der Videoclinic. Am 13. August 2024 hat danach ein Arzt die

im besonders gesicherten Haftraum Untergebrachten aufgesucht. Am 9., 10., 11. und 12. August 2024 war ein Bediensteter des Pflegedienstes dort. Auch am 24., 25. und 26. September 2024 war ausweislich der Dokumentation ein Arzt bei den im besonders gesicherten Haftraum Untergebrachten. Am 27., 28. und 29. September 2024 war ein Bediensteter des Pflegedienstes dort.

14. Zu D.V. Fesselung

Bei der Fesselung handelt es sich um eine besondere Sicherungsmaßnahme. Diese darf gemäß Art. 96 Abs. 1 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 StVollzG nur angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten der oder des Gefangenen oder aufgrund deren oder dessen seelischen Zustands in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmords oder der Selbstverletzung besteht. Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung gemäß Art. 96 Abs. 4 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 4 StVollzG auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als den oben genannten in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

Im Hinblick auf die Fälle, in welchen die Anordnungsvoraussetzungen für die Fesselung vorliegen, muss eine verlässliche Sicherung der oder des Gefangenen gewährleistet sein. Dies ist bei Handfixiergürteln aus Textil nicht der Fall, da bei diesem Material die Möglichkeit besteht, sich ggf. unter Zuhilfenahme von Gegenständen aus der Fesselung zu befreien. Nur Fesseln aus Metall bieten regelmäßig eine ausreichende Gewähr dafür, dass die Maßnahme ihren Zweck auch erfüllt. Es gilt, die Sicherheit der Bediensteten zu schützen sowie Fluchtversuche zu verhindern.

Die Fesselung darf im Übrigen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert (Art. 96 Abs. 5 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 27 BayUVollzG, Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BaySvVollzG sowie § 171 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 StVollzG). Der Zeitraum der Fesselung wird daher so kurz wie möglich gehalten. Darüber hinaus wird beim Anlegen der Fesselung darauf geachtet, dass diese nicht zu eng angebracht werden, sodass weder Hämatome entstehen noch Nerven abgedrückt werden. Die Bediensteten werden regelmäßig entsprechend geschult und auch diesbezüglich sensibilisiert.

15. Zu D.VI. Fixierungen

Die Auffassung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, wonach eine Fixierung als letztes Mittel auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken ist, wird vollumfänglich geteilt.

Falls eine Fixierung dennoch erforderlich wird, ist es zutreffend, dass der Gefangene durch geeignete Bedienstete ständig und unmittelbar beobachtet wird (Art. 99 Abs. 4 Satz 2 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 154 BayStVollzG, Art. 27 BayUVollzG). Bei der Fixierung werden ausschließlich Bedienstete zur Beobachtung eingesetzt, die für diese Aufgaben entsprechend geschult wurden (Art. 99 Abs. 4 Satz 3 BayStVollzG, auch in Verbindung mit Art. 154 BayStVollzG, Art. 27 BayUVollzG). In der Justizvollzugsanstalt Straubing wird die Eins-zu-eins-Betreuung, auch „Sitzwache“ genannt, zulässigerweise auch von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienst durchgeführt werden, die speziell zum Thema Fixierung geschult wurden. Der Gefangene befindet sich während der Fixierung in einem Haftraum in der vollzugspsychiatrischen Abteilung. Aufgrund der damit zusammenhängenden kurzen Wege kann im Bedarfsfall unverzüglich ein Bediensteter oder eine Bedienstete der psychiatrischen Abteilung, die rund um die Uhr besetzt ist, hinzugezogen werden, so dass eine gesundheitliche Gefährdung für den Gefangenen minimiert wird. Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche Betreuung des Fixierten durch den medizinischen Dienst, den Pflegedienst und den psychologischen Dienst (Art. 99 Abs. 4 Satz 1 BayStVollzG).

Das von der Nationalen Stelle zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az.: 2 BvR 309/15, insb. Rn. 83) erging zu zwei Fällen, die sich in psychiatrischen Einrichtungen (nicht in Justizvollzugsanstalten) ereigneten. Danach ist dort während der Durchführung der Maßnahme jedenfalls bei einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung aufgrund der Schwere des Eingriffs und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten. Die sog. Sitzwache soll auch im Justizvollzug menschlichen Kontakt gewährleisten sowie eventuellen Gesundheitsgefährdungen entgegenwirken. Die Überwachung ist daher geeigneten Bediensteten zu übertragen, die

in solche Aufgaben von einem Arzt oder einer Ärztin eingewiesen wurden. Erforderlich ist, dass die eingesetzten Bediensteten eine klare Handlungsanleitung erhalten, auf welche Anzeichen sie achten müssen und was ggf. zu veranlassen ist. Unter dieser Prämisse kann ausweislich der Gesetzesbegründung zur Anpassung des BayStVollzG auch der Einsatz von Bediensteten, die keine medizinische oder pflegerische Ausbildung aufweisen sachgerecht sein (zum Ganzen BayLT Drs. 18/1040, 12 iVm 11; ebenso Arloth in Arloth/Krä, 5. Aufl. 2021, Artikel 99 BayStVollzG, Rn. 5).

Im vorliegenden Fall trifft es zu, dass ein Gefangener am 9. September 2024 für die Dauer von 67,4 Stunden fixiert werden musste. Mit Beschluss des Amtsgerichts Regensburg, Betreuungsgericht, vom 9. September 2024 wurde die Fixierung des Betroffenen mittels 7-Punkt-Gurt richterlich genehmigt. Die Dauer der Genehmigung wurde bis 12. September 2024 befristet. Im Vorfeld schlug der Betroffene mit dem Kopf gegen die Tür, versuchte sich mit einer Fliese zu schneiden und fertigte aus einem Bettlaken einen Strick, jeweils in der Absicht, sich selbst zu töten. Die Fixierung wurde dem Betroffenen vorher angekündigt und sodann ärztlich angeordnet. Über die Fortdauer der Maßnahme wurde regelmäßig entschieden, insbesondere wurde geprüft, ob mildere Mittel ausreichen.

16. Zu D.VII. Kameraüberwachung

Die Sichtbarkeit der Kameras ist ausreichend, um die Kameraüberwachung erkennbar zu machen. Ob eine im Haftraum installierte Kamera eingeschaltet ist, ist aus technischen oder Sicherheitsgründen nicht überall erkennbar. Eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht nicht. Es erfolgt ein mündlicher Hinweis an den Betroffenen auf die Videoüberwachung. Dies ist nach den Vorgaben des BayDSG ausreichend (vgl. HK-BayDSG/Christian L. Geminn BayDSG Art. 24 Rn. 59 ff.).

17. Zu D.VIII. Personalsituation

In der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing konnten zwei weitere Planstellen für Psychiater nachbesetzt werden: seit Herbst 2025 ist dort neben dem sehr erfahrenen bisherigen Anstaltspsychiater eine Psychiaterin beschäftigt, die zuvor in einem Bezirkskrankenhaus tätig war und

dementsprechend ebenfalls über eine langjährige Berufserfahrung verfügt. Zusätzlich konnte eine weitere Psychiaterin gewonnen werden, die im Frühjahr 2026 ihren Dienst in der Justizvollzugsanstalt Straubing angetreten hat. Darüber hinaus soll im Rahmen des Konzepts zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung im bayerischen Justizvollzug eine weitere Planstelle für Psychiater in der Justizvollzugsanstalt Straubing geschaffen werden, um die Belegungsfähigkeit weiter zu erhöhen. Ergänzt wird die Versorgung durch Fachärzte der Videoclinic.

Die sozialpädagogische Betreuung in der psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing ist durch einen Sozialdienstmitarbeiter der Anstalt sichergestellt. Bei der psychiatrischen Abteilung handelt es sich zudem um eine Einrichtung, die nicht für den dauerhaften Verbleib der dort untergebrachten Gefangenen konzipiert ist. Dementsprechend steht den Gefangenen ein Sozialdienstmitarbeiter aus den herkömmlichen Unterkunftsbereichen der Anstalt zur Verfügung, der auch nach Beendigung der psychiatrischen Behandlung die Zuständigkeit wiederaufnimmt. Für überstellte Gefangene steht der Sozialdienst werktags vollumfänglich zur Verfügung. Im Übrigen können etwaige personelle Vakanzen über eine inhaltliche Priorisierung sozialdienstlicher Angelegenheiten innerhalb der Anstalt angemessen abgefangen werden.

18. Zu D.IX. Verdunkelungsmöglichkeit

Der Außenbereich von Justizvollzugsanstalten ist nachts aus Sicherheitsgründen beleuchtet. Eine Möglichkeit zur Verdunkelung der Hafträume besteht in der Justizvollzugsanstalt Straubing, wenn die Gefangenen Vorhänge selbst erwerben. Die Kosten hierfür betragen derzeit 19,00 Euro. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat mit Beschluss vom 11. September 2025 (Az. 203 StObWs 182/25) entschieden, dass Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 21, 58 Absatz 1 Satz 1, 61 und 170 BayStVollzG, Art. 3 EMRK und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die Hafträume der Gefangenen auf Staatskosten mit Vorhängen auszustatten.

Gefangene erhalten zudem auf Wunsch kostenfrei Schlafmasken.

19. Zu E.I. Aufenthalt im Freien

Die den Unterkunftsgebäuden bzw. Stationen zugeordneten Innenhöfe sollen vor allem dem Aufenthalt im Freien dienen sowie Bewegung und sportliche Betätigung ermöglichen. Es ist daher wichtig, dass diese überschaubar, ausreichend belüftet und besonnt sind.

Ausstattung und Begrünung dürfen keine Gelegenheit zum Verstecken oder Klettern bieten und nicht als Aufstiegshilfe verwendet werden können. Ein eigenständiger Sonnen- und Regenschutz (z. B. in Form von Sonnensegeln oder Überdachungen) besteht daher aus Sicherheitsgründen nicht.

Im Rahmen einer zentralen Beschaffungsmaßnahme für alle bayerischen Justizvollzugsanstalten wurden 2022 auch für die Justizvollzugsanstalt Straubing Kopfbedeckungen beschafft, die auf Wunsch an die Gefangenen ausgegeben werden. Die Nachfrage ist nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing aber eher gering. Bei Regen oder Schnee sind die Gefangenen mit Parkas ausgestattet.

20. Zu E.II. Langzeitbesuche

Intim- bzw. Langzeitbesuche finden in Bayern nicht statt. Der bayerische Landesgesetzgeber hat bei Erlass des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes aus wohlerwogenen Gründen davon abgesehen, unüberwachte Langzeitbesuche - welche letztendlich der Ermöglichung von Intimkontakten dienen würden - vorzusehen. Gegen die Ermöglichung von Intimkontakten sprechen insbesondere wichtige Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, da eine Überwachung von Intimkontakten durch Anstaltsbedienstete naturgemäß ausgeschlossen bleiben muss (in zwei Anstalten außerhalb Bayerns kam es beispielsweise 2010 und 2025 zu einem Tötungsdelikt im Rahmen des Langzeitbesuchs). Auch sorgt die Zulassung im Hinblick auf die völlig unterschiedlichen Familienverhältnisse der Gefangenen für Unruhe und Spannungen zwischen denjenigen Gefangenen, die solche Besuche erhalten, und denen, denen solche Besuche mangels (hierzu bereitem/r) Partner/in versagt bleiben müssen.

Unabhängig davon gewähren die bayerischen Justizvollzugsanstalten im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten über die Mindestbesuchszeiten teilweise deutlich hinausgehende großzügige Besuchsmöglichkeiten, die insbesondere die Aufrechterhaltung familiärer Kontakte fördern. Darüber hinaus haben Gefangene im Rahmen von Familien- und Eheseminaren oder bei entsprechender Eignung im Wege von Vollzugslockerungen die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum unmittelbaren Umgang mit ihrem Partner zu pflegen.

21. Zu E.III. Tragen von Namensschildern

Die Tragepflicht sowie gegebenenfalls Form und Ausgestaltung der Namensschilder kann der Behördenleiter oder die Behördenleiterin unter Mitwirkung der Personalvertretung gemäß der nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschrift zu Anzugsbestimmungen für die bayerische Justiz (AnzBestJus) anordnen. Soweit Namensschilder getragen werden, besteht eine entsprechende Tragepflicht grundsätzlich für sämtliche Dienstkleidungsträger einer Dienststelle. In diesem Fall sind die Namensschilder an der linken Brustseite zu befestigen.

In der Justizvollzugsanstalt Straubing ist das Tragen von Namensschildern nicht angeordnet. Im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich bei der Justizvollzugsanstalt Straubing um eine Einrichtung handelt, die für die Vollstreckung von langjährigen sowie lebenslangen Haftstrafen zuständig ist und nur geringe Fluktuation beim Personal besteht, wird dies derzeit nicht als erforderlich erachtet.

Die Anregung der Nationalen Stelle, wonach ein Tragen von Namensschildern im Justizvollzug generell, insbesondere in größeren Einrichtungen oder Untersuchungshaftanstalten mit einer hohen Fluktuation wünschenswert sei, wird im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der AnzBestJus geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Eisenreich, MdL